Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 765.) Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 24sten Juni 1822.; ratifizirt am 28sten Oktober d. J.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Staats erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer, in dem äußern Umfange der Preußischen Staaten eingeschlossenen souverainen Besitzungen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile, nachstehender Vertrag verabredet, und unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden.

Erster Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich-Preußischen Kassen nach gegenwärtigem Vertrage an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuer bei den Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt daran nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des eingeschlossenen Theils der Fürstlichen souverainen Besitzungen, berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangs-Abgaben mit begriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zusammengenommen betrage.

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Dezember 1822.)

Zweiter Artikel.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel, ist die Summe, welche Se. Fürstliche Durchlaucht bis zum 31sten Dezember 1824. erheben lassen werden, auf

„Fünftausend siebenhundert Thaler Preußisches Silbergeld“

jährlich festgesetzt, welche in gleichen Quartal-Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember jedesmal mit Eintausend vierhundert fünf und zwanzig Thalern bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt zur Verfügung Sr. Durchlaucht bereit stehen soll.

Die bei Abschluß dieses Vertrags fällige Zahlung wird innerhalb vier Wochen, nach erfolgter Genehmigung desselben, durch die General-Staatskasse zu Berlin, geleistet.

Dritter Artikel.

Im Fall eine Fürstliche Hofhaltung zu Frankenhausen seyn sollte, werden von denjenigen Waaren, welche mit Fürstlichen Kammer-Attesten für die Hofhaltung Sr. Durchlaucht eingehen, die Gefälle, so weit es durch gedachte Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartal-Hebung statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet.

Vierter Artikel.

In Rücksicht der von den mit der Post ankommenden steuerpflichtigen Waaren einzuziehenden Gefälle, soll es bis auf anderweite Uebereinkunft dabei bleiben, wie es seit dem 1sten Januar 1819. bis jetzt gehalten worden.

Fünfter Artikel.

Diejenige Freiheit der Durchfuhr durch das Königlich-Preußische Gebiet, welche durch den achten Artikel des zwischen Seiner Majestät dem Könige und Seiner Durchlaucht dem Fürsten unterm 19ten Juni 1816. abgeschlossenen Staats-Vertrags festgesetzt worden ist, wird unverkürzt aufrecht erhalten.

In Rücksicht der Erzeugnisse der landesherrlichen Berg- und Hüttenwerke, worauf sich derselbe bezieht, wollen beide Theile die Durchfuhrfreiheit, jedoch zu Vermeidung von Mißbräuchen, ausdrücklich auf solche Gegenstände beziehen, welche mit Fürstlichen Ministerial-Attesten aus Sr. Durchlaucht gehörigen Berg- und Hüttenwerke in Fürstliche Niederlagen gehen.

Sechster Artikel.

Se. Majestät der König und Se. Durchlaucht der Fürst versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preußischen Zollinie an den äußern Grenzen des Staats belegenen Königlich-Preußischen und Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Ländern dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Sie-

Siebenter Artikel.

In Folge des vorstehenden Artikels werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen oder in dem Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete innerhalb der Preußischen Zoll-Linie mit besondern Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, in sofern in völlig freiem Umlaufe seyn, als in beiden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden. Wo aber eine solche Gleichheit nicht statt findet, kann in dem Gebiete, welches den höhern Steuersatz hat, das Fehlende nacherhoben werden.

Wiewohl hiernach (außer dem Salze und den Spielkarten, wovon der folgende Artikel besonders handelt) nur beim Branntwein, Bier und Tabak, sofern die Umstände es erfordern sollten, beide letztere Gegenstände zu beachten, der freie Uebergang in den Preußischen Staat Hindernisse findet, so bleibt es doch für den wechselseitigen Verkehr der Unterthanen mit ihren Erzeugnissen wünschenswerth, solche immer mehr zu beseitigen, daher Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt den Zins der Branntweinbrenner, oder die Auflage auf den Branntwein, welcher in ihrem enklavirten Lande erzeugt wird, alsbald dergestalt erhöhen wollen, daß solche der Preußischen Abgabe vom inländischen Branntwein, völlig gleich kommt.

Achter Artikel.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden können, so werden in Folge der festgesetzten Gleichheit, auch Salz und Spielkarten, wenn diese in den Fürstlichen Landen verfertigt seyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehaltlich jedoch der im fünften Artikel bestätigten Durchfuhrfreiheit, unterworfen seyn.

Neunter Artikel.

Beide Landesregierungen werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und mit Zuziehung der Orts-Obrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen von den Königlichen Zollbedienten bei den Fürstlichen Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Se. Durchlaucht wollen ferner in Ihrem Lande verordnen und darauf halten lassen:

1) daß alle Fürstliche Unterthanen und Andere, die sich im Fürstlichen Gebiete aufhalten, welche Waaren ohne die an den Preußischen Zollstellen zu erhebenden Gefälle, — woran Se. Durchlaucht für den im Preußischen Staate eingeschlossenen Theil Ihrer Besitzungen Selbst Antheil haben, — unterschleiflich über die äußere Preußische Grenze eingeführt haben, oder welche sonst Handlungen begehen, welche gegen das Preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26sten Mai 1818. laufen, nach der Strenge dieser Gesetze, deren Kenntniß bei ihnen vorausgesetzt wird, auch von den Schwarzburgischen Gerichten, wenn von diesen die Untersuchung und Ueberführung erfolgt, bestraft werden sollen;

2) daß diejenigen, welche auch innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Handlungen begehen, wodurch vorsätzlich oder wissentlich die Kontrebande mit Salz und Spielkarten, oder Defraude mit andern Waaren, welche einer Verbrauchssteuer unterworfen sind, befördert wird, um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden. Es soll jeden Falls dieser Vortheil mindestens dem Betrage der Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Preußischen belegt ist.

Zehnter Artikel.

In Berücksichtigung sowohl der von Sr. Durchlaucht gewünschten Erleichterung und Erhaltung des Verkehrs zwischen ihren abgesondert gelegenen Landen, als auch des gestatteten völlig freien Absatzes aller Erzeugnisse des Preußischen Staats in den Fürstlichen, nicht vom Preußischen Gebiete eingeschlossenen Landen, ist vereinbart, daß grobe Eisen- und Stahlwaaren, Glas, Töpferwaaren, Leinenzeug und Tuch aus Rudolstadt auf gehörige von der dazu bestellten Fürstlichen Behörde ausgestellte Bescheinigung, ihres dortigen Ursprungs in den Preußischen Staat, über ein dazu am besten gelegenes Haupt-Zollamt in soweit frei eingehen sollen, als die Abgaben, welche nach dem Tarif darauf ruhen, aber frei geschrieben werden, Vierhundert Thaler im Laufe eines Jahres nicht übersteigen.

Der in dem herrschaftlichen Weinberge zu Frankenhausen erbauete und zur Fürstlichen Hofhaltung nach Rudolstadt abzusendende Wein, kann, wie dies bei jedem andern Produkt, welches mit keinem Ausgangszoll im Preußischen Tarif betroffen ist, statt findet, ohne alle Abgabe durch das Preußische durchgeführt werden.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden. Berlin, den 24sten Juni 1822.

Maaßen.	Hoffmann.	von L'Estocq.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die-

Verwaltungsansprüche an den Staat im Gegensatze zu Staatsschulden resp. Provinzialstaatsschulden

Für die Forderungen an Gehalts-, Wartegeld- u. Pensionsentschädigungen, welche aus den K. O. v. 1 August 1817 u. 3 Juli 1818 so wie aus den Pensionsgrundsätzen herrühren, welche der Oberpräsident der Rheinisch-Westphälischen Provinzen im Jahre 1817 bei den Verhandlungen in Godesberg vorgeschlagen u. der Staatskanzler Fürst Hardenberg genehmigt hat, wird ein Präklusivtermin auf den 1 Decbr 1822 dergestalt angeordnet, daß diejenigen keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, welche auf unbestreitbare Ansprüche zu haben vermeinen, dieselben aber bis dahin bei der vorgesetzten Behörde nicht angemeldet haben werden. Es ist dabei kein Unterschied zwischen bisher unbekannt gebliebenen u. bereits bekannten od. solchen Ansprüchen zu machen, die schon angemeldet waren früher.

Selbstverständlich findet dies jedoch auf Pensionsansprüche keine Anwendung, welche auf den Reichsdeputationshauptschluß v 25 Februar 1803 oder auf Verträgen mit anderen Mächten beruhen u. erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand vorkommen. Es steht also nur zu hoffen; vielmehr müssen den betr. Beamten ihre diesfälligen Ansprüche vorbehalten bleiben. – A. K. O. v 30 Juli 1822 pag 205.

Kab. Ordre v. 30 Juli 1822 betr. die Grundsätze, nach denen das Liquidationsverfahren der Verwaltungsansprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der Fremdherrschaft in den neu u. wieder erworbenen Provinzen regulirt werden soll, nebst Schreiben der Immediatkommission für die abgesonderte Justizverwaltung an den Justizminister d. d. Berlin d. 14 Februar 1824 u. Resc. des Justizministers v. 8 März 1824. – v. Kamptz Jahrbücher Bd. 23 pag 41–49.

Kab. Ordre v 4 Februar 1823 (Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens betreffs der in der Kab. Ordre v 30 Juli 1822 erwähnten Verwaltungsansprüche) Ges. Samml. pro 1823 pag. 26. ad pag 229 erlassen.

Präklusivtermine für Verwaltungsansprüche, welche mit den abgetretenen Sachsen auf Preußen übergegangen sind. – Kab. Ordre v. 31 Januar 1822. Ges. Samml. pro 1822 pag 46

——— an das vormalige Königreich Westphalen u. das Großherzogthum Berg. – Kab. Ordre v. 19 Juli 1823 Ges. Samml. pro 1823 pag 156

——— an das Departement Gebiet von Erfurt u. Blankenhain aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1 Novbr 1813. – Kab. Ordre v. 10 Decbr 1825 Ges. Samml. pro 1825 pag 235.

Anwendung des öffentlichen Aufrufs der Forderungen aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskasse auf jeden Anspruch an die Domainenverwaltung. – Kab. Ordre v 27 März 1833. Ges. Samml. pro 1833 pag 31.

Übereinkommen mit Hannover, Kurhessen u. Braunschweig wegen Regulirung der Ansprüche an die vormalige westphälische Regierung aus Verwaltungsgegenständen. – Vertrag v 29 Juli 1842 art 13–20. – Ges. Samml. pro 1843 pag 82.

	Thlr	Sgr	Pf	
ad 32	10,587,733	– 12	– 2	anerkannte Passiva
	1,477,779	– 6	– 3	schwebende Passiva (darunter die Schulden von Kurtrier, Wetzlar u. Warschau)
Summa	12,065,503	– 18	– 5	
ad 31	13,849,190	– 12	– 7	Sächsische Centralsteuer obligationen, Kassen- u. Kammer-Creditscheine u. s. w.
Summa	25,914,694	– 7	– –	

Sie der „Etat für die Staatsschulden-Verzinsung u. Tilgung v. 17 Januar 1820" (pag 17/18 der Gesetzsammlung pro 1820 als Beilage zur Verordnung v. 17 Januar 1820 ibid pag 9–16) u. der Ausgabe sub I f. unter Litera mit dem Bemerken vermerkt, daß „für die provinziellen Staatsschulden" „im Betrage v. 25,914,694 Th 7 Sgr das Erforderliche auf den Provinzialfonds u. auf den Hauptfonds" „verfallen Etat stehe."

Die K.O. v 30 Juli 1822 (nebst Schr. des Generalcontrolleurs für die abgesonderte Justizverwaltung an den Justizminister d. d. Berlin d. 14 Februar 1824) u. ~~[illegible]~~ v. 8 März 1824) ist in d. Jahrb. Bd 23 pag 41–49 abgedruckt. In der Ges. Samml. ist sie nicht enthalten (Gräff Bd 2 pag 94.) In der Ges. Samml. (G. S. Jahrg. 1822 pag 205) ist nur eine zweite K.O. Ordr. von demselben Datum des 30 Juli 1822 enthalten.

Dagegen ist das auf das Schr. v. 14 Febr. 1822 bezügliche Resc. des Just. Min. v 8 März 1824 in Gräff Bd. 2 pag 92, auch nicht abgedruckt

. . . . |

Dieser Vertrag ist zu Verona am 28sten Oktober d. J. von Sr. Majestät dem Könige ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind demnächst am 30sten November zu Berlin ausgewechselt worden. Berlin, den 6ten Dezember 1822.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Lottum.

(No. 766.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten November 1822., wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staatsschuldenwesens.

Nachdem die Verwaltung des Provinzial-Staatsschuldenwesens, in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. 19. Gesetzsammlung No. 577., nunmehr von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommen ist; so bestimme Ich zur Regulirung dieser Angelegenheit wie folgt:

§. 1. Zuvörderst hat es bei demjenigen sein Bewenden, was wegen Amortisation des übernommenen Antheils von den vormals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen, Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheinen und andern einzelnen Gattungen von Provinzialschulden bereits angeordnet ist.

§. 2. Die gegenwärtige Verordnung betrifft die übrigen in den Etats der Provinzial-Staatsschulden aufgeführten Passiva, namentlich diejenigen, welche aus der Einziehung geistlicher Güter nach dem Edikte vom 30sten Oktober 1810. Gesetzsammlung No. 4. entstanden, und durch Friedensschlüsse, Traktate oder Konventionen mit neuen Provinzen, als Landesschulden übernommen sind.

§. 3. Da diesen Kapitalien in Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. eine allgemeine Sicherheit verschrieben ist; so fallen alle Ansprüche auf Einräumung einer besondern oder Verbesserung der bestellten Sicherheit, in sofern sie bei Verkündigung dieser Verordnung nicht durch hypothekarische Eintragung oder Uebergabe bereits realisirt sind, fort.

§. 4. Die Zinsen werden regelmäßig bezahlt. Es findet aber weder eine Erhöhung, noch eine Herabsetzung des bereits feststehenden Zinssatzes statt. Steht derselbe noch nicht fest: so beträgt er nach Meiner Verordnung vom 27sten Oktober 1810. Gesetzsammlung No. 3. jährlich Vier vom Hundert.

§. 5. Die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden, sowohl in Betreff ihrer Qualität, als der Verbindlichkeit des Staats zur Zahlung des Betrags und des Zinssatzes gebührt der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Fehlende Verbriefungen erfolgen, wo es nöthig ist, auf ihre Verfügung bei den betreffenden Regierungen. Dieselbe ist berechtigt, überall wo sie es nöthig findet, sowohl wegen einzelner Schuldposten, als ganzer Klassen derselben, die erforderlichen Verifikationen anzuordnen.

§. 6.

§. 6. Von der Amortisation sind zur Zeit ausgeschlossen, die auf dem Grundeigenthum des Staats haftenden Pfandbriefsschulden, desgleichen alle nicht au porteur gestellten Kapitalforderungen der geistlichen Fundationen und der Stiftungen zu milden, wissenschaftlichen oder andern ähnlichen Zwecken, ohne Rücksicht, ob eine Sicherheit dafür bestellt ist, oder nicht, weil zur Erfüllung ihrer Bestimmung eine regelmäßige Zinszahlung hinreicht.

§. 7. Sollte der Fall eintreten, daß eine Stiftung, zu ihrer Erhaltung, des Kapitals oder eines Theils desselben durchaus nothwendig bedürfte; so soll Mir, nach zuvor erfolgter Untersuchung der Sache, von dem die Oberaufsicht über die Stiftung führenden Ministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zu Meiner Verfügung Bericht erstattet werden.

§. 8. Ferner scheiden von der Amortisation aus, die unablöslichen Passiv-Kapitalien, deren Renten nach Meiner der Hauptverwaltung der Staatsschulden bereits früher ertheilten Vorbescheidung auf die Domainen-Etats zu übernehmen sind.

§. 9. Alle übrigen Provinzial-Passiv-Kapitalien zerfallen, was die Amortisation betrifft, in 3 Klassen, nämlich:

a) vom Staate zu vertretende Kautionen und Deposita,
b) mit den neuen Provinzen durch Staatsverträge übernommene Schulden aus Anleihen vormaliger Landesherren, über welche auf jeden Inhaber lautende Partial-Verschreibungen ausgestellt sind, und
c) sonstige Provinzial-Staatsschulden.

§. 10. Die Kautionen sind den legitimirten Eigenthümern baar auszuzahlen, sobald das Amtsverhältniß, für welche sie bestellt waren, gelöset, und der Beweis geführt ist, daß die Verbindlichkeiten, wofür sie bestellt wurden, erfüllt sind.

§. 11. Die zu den Provinzial-Staatsschulden gehörenden Deposita verlieren durch diese Benennung nicht ihre Qualität, und werden daher, gleich den übrigen in diese allgemeine Kathegorie gehörenden Kapitalien von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verwaltet. Dieselbe ist indessen verbunden, diese Passiva ihrem Depositalfonds zu überweisen, und wie die übrigen dorthin gehörigen Gegenstände anzulegen, aus demselben aber Kapital oder Zinsen ganz oder zum Theil baar herauszuzahlen, sobald die rechtliche Veranlassung zur Deposition ganz oder zum Theil fortfällt, und die kompetente Justiz- oder Vormundschaftsbehörde nicht allein darüber entschieden, sondern auch festgestellt hat, welchen Individuen, als Eigenthümern, in Gemäßheit dieser Entscheidung, Zahlung zu leisten ist.

§. 12. Diese Bestimmung des §. 11. erstreckt sich auch auf die unter den Provinzial-Staatsschulden ad 1. befindlichen, namentlich auf die von Sachsen übernommenen Deposita. Was von diesen Depositis §. 11. und 12. herrenlos wird, ist als Ersparniß bei den Provinzial-Staatsschulden zu betrachten, ohne daß weder die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, noch eine andere auf Kapital oder Zinsen daran Ansprüche zu machen hat.

§. 13. Die mit den neuen Provinzen durch Staatsverträge übernommenen Schulden aus Anleihen vormaliger Landesherren §. 9. Lit. b., so wie die sonstigen Pro-

Auf Ihren Bericht v. 16 d.M. genehmige Ich, daß

von dem früher beabsichtigten Aufgebote der Bestände der Depositalcommission zu Düsseldorf abgestanden

das ganze Depositorium in seinem jetzigen Rechtsbestande an die Nachfolger abgeliefert u.

nach Absonderung der der Justizverwaltung der Rheinprovinz zu übergebenden Gegenstände der Regierungshauptkasse zu Düsseldorf überwiesen

gleichzeitig auch die Generaldepositencommission zu Düsseldorf aufgelöst u.

die Verwaltung u. Verwendung der Bestände nach den deshalb von Ihnen, dem Finanzminister, zu erlassenden Anweisungen der dortigen Regierung aufgetragen werde, welche

wie durch die Verordnungen vom 10 Mai 1812 u. 14 Jul. 1818 für die Depositalcommission bestimmt ist, die Befriedigung der Gläubiger auf den Grund der von ihnen beizubringenden Zeugnisse u. Urtheile der betreffenden Gerichte, wodurch ihre Empfangslegitimation begründet wird, zu bewerkstelligen hat. – Kab. Ordre v. 17 Februar 1834 an die Staatsminister Maassen u. v. Kamptz

Im Auftrage des Justizministers v. Kamptz zur öffentlichen Kenntniß gebracht u. den betreffenden Gerichtsbehörden zur Anweisung mit dem Bemerken eröffnet, daß vom 1 Juni 1834 ab neue Belegungen bei der Königl. Rheinischen Generaldepositencommission zu Düsseldorf nicht weiter statt finden können, mithin:

Verfügung der Commission zur Revision der Rheinischen Depositalverwaltung d.d. Köln d. 9 Mai 1834 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf pro 1834 pag. 271.)

Provinzial-Staatsschulden sub Lit. c. daselbst, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Ankauf unter dem Nominalwerthe zu amortisiren. Erst wenn dergleichen Kapitalien nicht mehr unter dem Nominalwerthe zu haben sind, erfolgt die weitere Tilgung nach dem Loose.

§. 14. Zur Amortisation bestimme Ich jährlich von dem ganzen Kapitalsbetrage

1) der mit den neuen Provinzen durch Staatsverträge übernommenen Schulden, aus Anleihen vormaliger Landesherren conf. §. 9. Lit. b., über welche auf jeden Inhaber lautende Partialverschreibungen ausgestellt sind, Zwei Prozent, und
2) der sonstigen Provinzial-Staatsschulden conf. §. 9. Lit. c. Ein Prozent.

§. 15. Zur Erleichterung der Amortisation sollen alle zum Provinzial-Staatsschulden-Etat gehörenden:

a) auf dem Grundeigenthume des Staats noch haftenden Pfandbriefsschulden,
b) die darauf hypothekarisch eingetragenen Summen, und
c) endlich diejenigen Kapitalien, welchen gesetzlich ein dingliches Recht darauf zusteht, bei eintretenden Veräußerungen den Acquirenten, auf Rechnung der Kaufgelder, unter der Verbindlichkeit den Staat deshalb ex nexu zu setzen, überwiesen werden.

§. 16. Unter diesen Voraussetzungen und Beschränkungen bleibt es zwar bei der Bestimmung des §. 20. Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820., wonach keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden kann, jedoch will Ich zum Besten der so eben §. 15. unter b. und c. bezeichneten Real- oder hypothekarischen Provinzial-Staats-Gläubiger eine Ausnahme in der Art bewilligen, daß die Kündigung ihrer solchergestalt bevorrechteten Kapitalien, jedoch nur in soweit anzunehmen ist, als es die Kräfte des Tilgungs-Fonds der Kathegorie, zu welcher sie gehören, verstatten.

§. 17. Was die Zahlungsmittel betrifft, so ist zuvörderst der Zinsenbedarf auf die Staatseinkünfte übernommen, die zu verzinsende Summe wird nach der Analogie Meiner Verordnung d. d. Berlin den 17ten Januar 1820. §. 5. von zehn zu zehn Jahren zunächst also wieder für die Periode vom 1sten Januar 1833. bis einschließlich 1842. nach dem beim Eintritt derselben jedesmal durch die Amortisation ermäßigten Betrage der Schulden, regulirt.

§. 18. Was die zur Amortisation erforderlichen Fonds betrifft, so sind für die Provinzialschulden, im Etat der Staatsschulden, Gesetzsammlung Nro. 577. Jahrgang 1820. S. 17. vor der Linie überhaupt angesetzt

	Rthlr	Gr.	Pf.
	25,914,694	7	
Davon gehen ab auf die Kathegorie §. 1.	13,849,190	12	7
es bleiben also auf die Kathegorie §. 2.	12,065,503	18	5

Von dieser Summe bewillige Ich aus den Staats-Einkünften jährlich Ein Prozent und zwar unverkürzt bis zur gänzlichen Tilgung des Gesammt-Betrages der §. 2. bezeichneten Provinzial-Staatsschulden.

§. 19. Dem hieraus zu bildenden Amortisations-Fonds sollen zuwachsen, alle Zinsersparnisse, welche innerhalb der zehnjährigen Verzinsungsperioden

1) durch die fortschreitende Tilgung,
2) bei der Verifikation noch nicht feststehender Provinzial-Staatsschulden §. 5.,
3) durch das Ausscheiden herrenloser Deposita §. 11.,

4) durch

4) durch Ueberweisung der auf dem Grund-Eigenthum des Staats haftenden und vom Erwerber derselben übernommenen Kapitalien §. 15.

entstehen.

§. 20. Zum Betriebs-Fonds überweise Ich der Hauptverwaltung der Staatsschulden

a) die auf den Provinzial-Etats stehenden, und sonst noch ausgemittelten oder überhaupt dahin gehörigen Aktiv-Kapitalien und deren Zinsen;

b) die bis zum 1sten Januar 1823. sich bei dem Provinzial-Staatsschuldenwesen überhaupt etwa ergebenden Ersparnisse,

aus welchen beiden vorzugsweise

1) die besonderen Verwaltungskosten des Provinzial-Staatsschulden-Wesens;

2) demnächst das durch die im §. 18. bewilligten Zahlungsmittel etwa nicht zu deckende Bedürfniß für die nach §. 10. und 11. zu leistenden Zahlungen und für die nach §. 14. anzuordnenden Amortisations-Fonds zu bestreiten;

3) endlich aber der Tilgung überall, wo es nöthig ist, durch Vorschüsse und außerordentlichen Ankauf von Provinzial-Schuldforderungen zur Hülfe zu kommen ist.

§. 21. Dieser Betriebsfonds hat dieselben Rechte, welche Ich dem der konsolidirten Staatsschulden durch besondere Bestimmungen beigelegt habe, und wird es bei der Rechnungslegung darüber eben so wie dort gehalten. Die Rechnungen über die Zinsen der Provinzial-Staatsschulden werden ferner wie bisher von den Regierungen gelegt, und von der Ober-Rechnungskammer geprüft. Im übrigen gelten bei der Rechnungslegung über das Provinzial-Staatsschuldenwesen die Vorschriften Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. 13. und 14. und Meine späteren sich darauf beziehenden Bestimmungen, wornach auch mit der gerichtlichen Niederlegung der über die getilgten Passiva sprechenden Dokumente alljährlich bis zur gänzlichen Amortisation aller Provinzial-Staatsschulden zu verfahren ist.

§. 22. Endlich behalte Ich Mir vor, einzelne auf den Etats der Provinzial-Staatsschulden stehende Passiva, wegen der Verbindung, in welcher sie mit der allgemeinen Staatsschuld stehen, auf den Etat derselben, so wie umgekehrt einzelne auf dem letztern stehende Passiva, wegen ihrer nähern Beziehung zu den provinziellen Staatsschulden, unter diese aufnehmen, und übertragen zu lassen, soweit dadurch die in Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. 1. auf 180,091,720 Rthlr. 19 gGr. 1 Pf. festgestellte Summe der verzinslichen allgemein und die §. 19. auf 25,914,694 Rthlr. 7 gGr. angegebene Summe der provinziellen Staatsschulden beider Etats in ihrer Gesammtheit nicht überschritten wird.

§. 23. Nach diesen Bestimmungen, welche auf dem gesetzlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1sten Januar 1823. ab, bei der Verwaltung des Provinzial-Staasschuldenwesens zu verfahren, und die dazu erforderliche nähere Anordnung nach Meiner ihr heute ertheilten besondern Instruktion zu treffen.

Verona, den 2ten November 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nachtrag
von
Verordnungen aus frühern Jahren.

Allerhöchste Bestätigung
der Preußischen Bibelgesellschaft und ihrer Gesetze,
vom 13ten September 1814.

Ich finde den Zweck der Bibelgesellschaft, zu welchem sich nach der Anzeige vom 31sten v. M. mehrere angesehene und namhafte Männer in Meiner Residenz vereinigt haben, sehr löblich, und will daher diese Gesellschaft und ihre Mir vorgelegten Gesetze für Meine Staaten hierdurch bestätigen, habe derselben auch die Portofreiheit bewilligt, und den General-Postmeister darnach angewiesen.

Berlin, den 13ten September 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Lieutenant von Diericke.

Grundsätze
der Preußischen Bibelgesellschaft.

1) Es wird hier in Berlin eine Bibelgesellschaft gestiftet unter dem Namen: „Preußische Bibelgesellschaft."

2) Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist: Ausbreitung der heiligen Schrift in- und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung, die eine jede Konfession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.

3) Jeder, der einen jährlichen Beitrag subskribirt, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden.

4) Es wird aus den Mitgliedern derselben ein Ausschuß gewählt, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt, und aus einem Präsidenten, drei oder mehreren Vizepräsidenten, zwölf oder mehreren Direktoren, drei Sekretairen und einem Schatzmeister besteht; in Abwesenheit aber des Präsidenten oder der Vizepräsidenten, werden vier Direktoren und ein Sekretair im Stande seyn, die Geschäfte zu verrichten.

5) Der Ausschuß wird sich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfnissen der heiligen Schrift in den verschiedenen Provinzen des Preußischen

Staats zu erlangen, und die besten Mittel gebrauchen, denselben abzuhelfen, so daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preis verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umsonst gereicht werde.

6) Der Ausschuß wird sich auch bemühen, die Subskribenten und Wohlthäter der Gesellschaft zu vermehren, und mitwirkende oder Zweig-Gesellschaften in verschiedenen Theilen des Landes zu stiften, damit die Absicht der Gesellschaft desto eher erreicht werde.

7) Der Ausschuß wird sich einmal im Monat, und wenn's nöthig ist, öfter versammeln.

8) Der Schatzmeister wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen, und alle Anweisungen, Gelder aus der Kasse nach dem Beschlusse des Ausschusses zu zahlen, werden von dem Vorsitzer und Sekretair desselben unterschrieben.

9) Die Sekretaire werden Protokolle über die Abhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses anfertigen, und die Korrespondenz der Gesellschaft richtig besorgen.

10) Eine Hälfte der Direktoren wird jährlich ihr Amt niederlegen, diejenigen aber, welche den Zweck der Gesellschaft besonders befördern, können wieder gewählt werden.

11) Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die neuen Direktoren gewählt werden, der Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft wird vorgelesen, und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe derselben vorgelegt. Dieser Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft nebst den vornehmsten Briefen der Korrespondenz, so wie die Namen und Subskriptionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt.

12) Alle Geschäfte des Ausschusses geschehen unentgeldlich, und keiner, der Bezahlung für seine Dienste bekommt, kann ein Mitglied desselben seyn, oder eine Stimme darin haben.

* * *

Bestimmungen

über die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften.

1) Die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu den von ihr unmittelbar ausgehenden Tochtergesellschaften ergeben sich aus der Natur des Vereins, welcher mehr auf den in ihm herrschenden lebendigen Sinn für den gemeinschaftlichen wohlthätigen Zweck als auf äußere Bande gegründet ist, andererer-

dererseits aber auch stete Hinrichtung aller seiner Glieder auf diesen Zweck und festes Zusammenhalten in demselben mittelst angemessener Formen erfordert.

Da das aus der erstern Rücksicht Fließende von selbst sich darbietet, so bedarf es nur einer nähern Bestimmung dessen, was in Beziehung auf die andern nöthig ist.

2) Jede unmittelbar von der Hauptgesellschaft ausgehende Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der erstern sowohl ihre besondere Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, als auch die Mitglieder ihres Ausschusses anzuzeigen, und letzteres bei jeder im Personale des Ausschusses vorgehenden Veränderung, zu thun.

3) Jede Tochtergesellschaft wird zwar in ihrem Wirkungskreise die Freiheit haben, kleinere, von ihr zunächst abhängende Tochtergesellschaften, ohne vorherige Rückfrage bei der Hauptgesellschaft, zu bilden, und die Leitung derselben, so wie die Einsammlung von Beiträgen, zuverlässigen Männern anzuvertrauen, jedoch unter Beobachtung der unter 5 — 6 angegebenen Obliegenheiten.

4) In die aus dem Zwecke des Ganzen fließenden, und mit ihm übereinstimmenden Unternehmungen der Tochtergesellschaften, wird die Hauptgesellschaft sich zwar im Einzelnen nicht mischen. Doch aber muß sie, um die nöthige Einheit in der Wirksamkeit des Ganzen zu bewahren, sich vorbehalten, eines Theils die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Verfahrungsweisen, durch deren Befolgung der Zweck am sichersten und besten zu erreichen steht, und dienlicher Anweisungen, so oft diese nöthig scheinen, andern Theils eine negative Einwirkung, oder das Recht, von dem Zwecke der Gesellschaft abweichende, oder gar ihm entgegenlaufende Unternehmungen zu hemmen.

5) Jede Tochtergesellschaft hat zwar ihr aus den Beiträgen und Geschenken enrspringendes Vermögen und dessen Verwaltung für sich. Da es aber hier nicht auf Sammlung von Kapitalien ankommt, auch der Fall eintreten kann, daß, während in dem Wirkungskreise einer Tochtergesellschaft die Bedürfnisse ganz oder größtentheils befriediget und noch Mittel übrig sind, eine andere hingegen dieselben in ihrem Wirkungskreise noch dringend fühlt, ohne die Mittel zu ihrer Abhelfung zu besitzen: so wird es zuweilen nöthig seyn, den Mangel bei der einen durch den Ueberfluß der andern an Geld oder Büchern abzustellen. Die Muttergesellschaft wird auch hierin Vermittlerin des Ganzen seyn, und selbst immer gern aus ihren Mitteln nach Möglichkeit dem Bedürfniß zu Hülfe kommen, dagegen aber auch die Hülfe der Tochtergesellschaften, welche dazu vermögend sind, in Anspruch nehmen, indem sie ihnen theils Anleitung giebt, andere bedürftige Gegenden mit ihrem Ueberfluß unmittelbar zu unterstützen, theils diesen sich zusenden läßt, und seine Anwendung da, wo sie dringender nöthig ist, besorgt. Eine jährlich öffentlich von der Hauptgesellschaft abzulegende Rech-

nung,

nung, soll das Vertrauen, welches die Tochtergesellschaften in dieser Hinsicht ihr beweisen, rechtfertigen.

6) Die gewöhnliche wechselseitige Korrespondenz zwischen der Hauptgesellschaft und den Tochtergesellschaften ist unbestimmt, und richtet sich nach den Umständen.

Letztere sind aber verpflichtet, ersterer jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen, und eine Uebersicht ihres gesammten Zustandes, vorzulegen, enthaltend:

1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergesellschaft selbst, mit der Bemerkung, wie viele neu zugetreten, und wie viele abgegangen sind, mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausschusses;
2) eine Angabe aller von ihr abhängenden kleineren Gesellschaften, nach den Orten, wo sie ihren Sitz haben, der Zahl ihrer Mitglieder, und ihren namentlich zu erwähnenden Vorstehern;
3) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in ihrem ganzen Bezirke, wobei es freilich auch auf die Zahl der vertheilten Bibeln und neuen Testamente, mehr aber doch auf die Art und Weise der Vertheilung und die Förderung des hiebei beabsichtigten Zweckes, ankommt;
4) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in ihrem ganzen Bezirke, spezifizirt nur nach den kleinen Gesellschaften ohne namentliche Aufführung der Beitragenden, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Kassen-Zustandes;
5) eine Angabe des Vorraths an Bibeln und neuen Testamenten, welcher noch bei ihr selbst und den von ihr abhängenden kleinen Gesellschaften zur Vertheilung vorhanden ist.

Diese Jahresberichte müssen immer gegen Ende des Dezember beim Abschlusse der Hauptgesellschaft in Berlin eingehen.

Es soll daraus jährlich ein Generalbericht angefertigt, und sowohl Seiner Majestät, dem Beschützer der Preußischen Bibelgesellschaft, als auch dieser selbst und dem Publikum vorgelegt werden.

Berlin, den 14ten November 1814.

Der Ausschuß der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft.

